

Gemeinde Oberaurach



Bekanntmachung

über den Erlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes
"Hinter der Quelle" in Kirchaich:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Quelle":



Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet.

Der Bebauungsplan wurde hinsichtlich der textlichen Festsetzungen geändert, insbesondere die Gestaltungskriterien wurden den üblichen aktuellen Bauweisen angepasst und neu formuliert. Die Grundzüge der ursprünglichen Planung wurden nicht verändert.

Der Gemeinderat Oberaurach hat für das bezeichnete Gebiet am 31.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Quelle“ als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderungen des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zur Änderungen des Bebauungsplanes mit Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort bereitgehalten:

Gemeindeverwaltung Oberaurach
Zimmer 13, Rathausstr. 25, Tretzendorf

(während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag mit Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel: 09522/721-20). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberaurach unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Oberaurach, den 01.02.2019



Thomas Sechser
1. Bürgermeister